

Bärnbach, am 28.03.2025

## Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung LGBl. Nr. 115/1967  
in der Fassung 118/2021 wird kundgemacht:

### Beschlüsse des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bärnbach aus der öffentlichen Sitzung vom 27.03.2025:

#### ❖ **Bebauungsplan „Gailbachweg“ 1. Änderung (46.01)**

a. Behandlung und Beschlussfassung über vorgebrachte Einwendungen und Stellungnahmen:

1.1. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, **Abteilung 16**, Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum – **Referat Straßenbau**, Stellungnahme GZ: ABT16-182584/2023-7 vom 18.03.2025

**Der Stellungnahme wird stattgegeben.**

Der Gemeinderat beschließt auf Basis der vorgestellten Unterlagen die Behandlung der Einwendung.

1.2. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, **Abteilung 16**, Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum – **Referat Wasserbau**, Stellungnahme GZ: ABT14-72810/2025-2 vom 20.03.2025

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Der Gemeinderat beschließt auf Basis der vorgestellten Unterlagen die Behandlung der Einwendung.

1.3. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, **Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung**, Stellungnahme, GZ: ABT13-70365/2025-4 vom 20.03.2025

**Der Einwendung wird stattgegeben.**

Der Gemeinderat beschließt auf Basis der vorgestellten Unterlagen die Behandlung der Einwendung.

#### b) **Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gailbachweg“**

**Der Gemeinderat beschließt gem. § 38 Abs. 6 StROG 2010 idGF die 1. Änderung des Bebauungsplans „Gailbachweg“, verfasst von Kampus Raumplanungs- und Stadtentwicklungs GmbH, GZ: 25ÖR004, vom 24.03.2025.**

❖ **Teilbebauungsplan Nr. 48 „Maisgasse II“**

a) **Behandlung und Beschlussfassung über die vorgebrachten Einwendungen**

1.1. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum – Referat Straßenbau, Stellungnahme GZ: ABT16-91933/2025-2 vom 18.03.2025

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis genommen**.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bärnbach nimmt die **Stellungnahme Baubezirksleitung Referat Straßenbau und Verkehrswesen zur Kenntnis, da keine Einwendungen vorliegen**.

1.2. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum – Referat Wasserwirtschaft, Stellungnahme GZ: ABT14-94262/2025-2 vom 20.03.2025

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis genommen**.

Der Gemeinderat beschließt auf Basis **der vorgestellten Unterlagen die Behandlung der Einwendung**.

1.3. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Stellungnahme, GZ: ABT13-89750/2025-6 vom 21.03.2025

Der Einwendung wird **teilweise stattgegeben**.

Der Gemeinderat beschließt auf Basis **der vorgestellten Unterlagen die Behandlung der Einwendung**.

b) **Beschlussfassung über den Teilbebauungsplan „Maisgasse II“**

**Der Gemeinderat beschließt gem. § 38 Abs. 6 StROG 2010 idgF den Teilbebauungsplan „Maisgasse II“, verfasst von Kampus Raumplanungs- und Stadtentwicklungs GmbH, GZ: 25ÖR003 vom 24.03.2025.**

❖ **Der Gemeinderat beschließt die Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß Vermessungsurkunde der Vermessung GEO4 ZT GmbH (IKV: DI David Mascher); GZ: 24180T, Plandatum: 18.11.2024, Vermessungsdatum: 11.08.2020 (Hl. Berggasse – Durchführung gemäß § 15 LiegTeilG);**

❖ **Der Gemeinderat beschließt die Teilrechnungsabschlüsse 2024 für die**

- a.) Volksschule Bärnbach
- b.) Volksschule Bärnbach-Afling
- c.) Mittelschule Bärnbach

❖ **Beschlussfassung zum Rechnungsabschluss 2024 (eigene Kundmachung)**

- a) Der Gemeinderat beschließt die **Bildung bzw. Zuführung von zweckgebundener Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve** in Höhe von € **465.127,53**.
- b) Der Gemeinderat beschließt die **Auflösung bzw. Entnahme von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve** in Höhe von € **1.094.642,80**.
- c) Der Gemeinderat beschließt die **Bildung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve- Bedarfszuweisungen** in Höhe von insgesamt € **993.337,00**.
- d) Der Gemeinderat beschließt die **Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve-Bedarfszuweisungen** in Höhe von insgesamt € **624.255,79**.
- e) Der Gemeinderat beschließt den Rechnungsabschlusses 2024 in der vorliegenden Form.

❖ Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bärnbach beschließt die vorliegende **Vereinbarung über die Abwicklung der besonderen Förderung von begabten SchülerInnen für das Schuljahr 2024/25**, abgeschlossen zwischen dem Land Steiermark (Abt. 6, Bildung und Gesellschaft, Referat Pflichtschulen und Musikschulen) und der Stadtgemeinde Bärnbach mit einer **Förderhöhe von € 1.600,--**.

❖ Der Gemeinderat beschließt **den vorläufigen Förderungsvertrags mit dem Land Steiermark, Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Wartingergasse 43, 8010 Graz, GZ.: ABT14-274088/2024-9, betreffend das Projekt Bärnbach, StG, WVA BA 06, Errichtung bzw. Sanierung der kommunalen Wasserversorgungsanlage mit einem vorläufigen Förderbetrag - basierend auf den Einreichunterlagen - in der Höhe von € 148.390,-- anzunehmen**.

❖ **Beschluss Beteiligungsgesellschaft - Stadtgemeinde Bärnbach Immobilien GmbH**

- a) Der vorliegende Jahresabschluss 2024 der Stadtgemeinde Bärnbach Immobilien GmbH wird genehmigend zur Kenntnis genommen und der Bürgermeister ermächtigt bei der Generalversammlung die Zustimmung zum Jahresabschluss 2024 zu erteilen.
- b) Der Bürgermeister wird ermächtigt bei der Generalversammlung der Geschäftsführung die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 zu erteilen.



c) Vom Bilanzgewinn 2024 in Höhe von € 501.551,69, bestehend aus dem Jahresüberschuss von € 39.234,46 und dem Gewinnvortrag Vorjahr von Euro 462.317,23 sind im Jahr 2025 insgesamt € 20.000,-- als Rückzahlung auf die Kapitalrücklage an die Stadtgemeinde Bärnbach zu überweisen. Der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

❖ Beschluss Beteiligungsgesellschaft - Mülldeponie Karlschacht Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H.

a) Der vorliegende Jahresabschluss 2024 der Mülldeponie Karlschacht Errichtung- und Betriebsges.m.b.H wird genehmigend vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und der Bürgermeister ermächtigt die Zustimmung zum Jahresabschluss 2024, im Rahmen eines Umlaufbeschlusses, zu erteilen.

b) Der Bürgermeister wird ermächtigt der Geschäftsführung die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024, im Rahmen des Umlaufbeschlusses, auszusprechen.

c) Der Jahresfehlbetrag in Höhe von - € 130.921,00 erhöht den Bilanzverlust, unter Berücksichtigung des Verlustvortrag aus dem Vorjahr auf nunmehr - € 1.261.777,10 .

❖ Beschluss Beteiligungsgesellschaft - Weststeirische Saubermacher GmbH:

a) Der vorliegende Jahresabschluss 2024 der Weststeirischen Saubermacher GmbH wird genehmigend vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und der Bürgermeister ermächtigt die Zustimmung zum Jahresabschluss 2024, im Rahmen eines Umlaufbeschlusses, zu erteilen.

b) Der Bürgermeister wird ermächtigt der Geschäftsführung die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024, im Rahmen des Umlaufbeschlusses, auszusprechen.

c) Vom Bilanzgewinn in Höhe von € 560.645,64 sollen 75%, das entspricht einem Betrag in Höhe von € 420.484,23, an die Gesellschafter in zwei Tranchen ausgeschüttet werden. Bezogen auf die Höhe der Beteiligung der Stadtgemeinde Bärnbach von 8,24% entspricht das einem Betrag von € 34.647,90.

Alle Beschlüsse waren einstimmig

Der Bürgermeister:  
Jochen Bocksrucker



-----  
angeschlagen am: 29.03.2024  
abgenommen am: 13.04.2024